



Vorlage an den Landrat

Effilex; Feststellung der Ausser-Kraftsetzung des Gesetzes betreffend den Hausier- Verkehr vom 2. April 1877 (SGS 542), des Gesetzes betreffend teilweise Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Hausiergesetzes vom 2. April 1877 vom 15. November 1880 (SGS 542.1) und des Ergänzungsgesetzes II zum Hausiergesetz vom 2. April 1877 vom 7. März 1932 (SGS 542.2)

Vom 3. September 2002

I. Ausgangslage

Im kantonalen Gesetz betreffend den Hausier-Verkehr (SGS 542) wird das Hausieren, das heisst der Verkauf von Verkehrsgegenständen von Haus zu Haus, das Einsammeln von Lumpen, Kleidern und Abfällen jeglicher Art sowie die Ausübung eines Gewerbes im Umherziehen wie Schleifen, Korb flicken etc. geregelt und der Bewilligungspflicht unterstellt.

Weitere Einzelheiten des Hausier-Verkehrs werden geregelt im kantonalen Gesetz betreffend teilweise Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Hausiergesetzes vom 2. April 1877 (SGS 542.1) und dem Ergänzungsgesetz II zum Hausiergesetz vom 2. April 1877 (SGS 542.2)

Beim Bund wurde dieses sog. "Wandergewerbe" bisher einzig in Form der Handelsreisenden gesetzgeberisch erfasst. Dieses Bundesgesetz über die Handelsreisenden stammt aus dem Jahre 1930 und gilt in verschiedener Hinsicht als überholt, verschiedene Erfordernisse des Gesetzes sind nicht mehr zeitgemäss. Das seit 1. Juli 1996 in Kraft getretene Binnenmarktgesetz verlangt im übrigen auch die Erleichterung der beruflichen Mobilität und des Wirtschaftsverkehrs in der Schweiz.

Zwecks wesentlicher Liberalisierung und Entschlackung des bestehenden Gesetzes und zur Vereinheitlichung der kantonal sehr unterschiedlichen Regelungen haben die Eidgenössischen Räte gestützt auf die Artikel 95 und 97 der Bundesverfassung am 23. März 2001 das

Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden (im folgenden Bundesgesetz) verabschiedet, welches einerseits das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1930 über die Handelsreisenden ersetzt und andererseits neu Bereiche abdeckt, welche bisher vom kantonalen Recht geregelt wurden. Die Referendumsfrist ist am 12. Juli 2001 unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat hat am 31. August 2001 einen Entwurf für eine Verordnung vorgelegt, welche die Bestimmungen des Gesetzes konkretisiert. Bundesgesetz und Verordnung werden voraussichtlich per 1. Januar 2003 in Kraft treten.

Das Bundesgesetz vereinheitlicht das Gewerberecht der Reisenden (Kleinreisende, Markthändler, Schausteller, fliegende Händler, Hausierer, Scherenschleifer, Korbflicker etc.), welche Konsumentinnen oder Konsumenten Waren oder Dienstleistungen anbieten. Sowohl der Verkauf an der Haustüre wie auch im Umherziehen fällt unter das Gesetz, soweit er ambulant ausgeübt wird. Das Bundesgesetz gewährleistet, dass die Reisenden ihr Gewerbe zu gleichen Bedingungen im ganzen Gebiet der Schweiz ausüben können und nicht mehr in jedem Kanton separate Bewilligungen einholen müssen; zudem legt es zum Schutze des Publikums Mindestanforderungen für diese Berufsausübung fest. Dem Gesetz unterstehen auch die Schausteller- und Zirkusgewerbe. Für diese werden unter anderem auch Bestimmungen über die Sicherheit und die Versicherungspflicht statuiert.

Auf kantonomer Ebene war die Überalterung der bestehenden Gesetze seit längerer Zeit bekannt; dazu wurde auch eine Motion im Landrat eingereicht (Werner Zahn und Mitunterzeichner, betreffend Hausierergesetzgebung: 80/138, vom 1. September 1980) und vom Landrat am 10. November 1980 überwiesen. In Nachachtung dieses Vorstosses war ein Entwurf eines neuen kantonalen Hausierergesetzes ausgearbeitet worden; kurz nach Abschluss der Arbeiten (Vernehmlassungsvorlage: RRB Nr. 2979 vom 21. November 1995) erklärte der Bund, den Bereich weitgehend selbst regeln zu wollen, worauf die weitere Bearbeitung der kantonalen Vorlage eingestellt wurde. Mit der neuen Regelung auf Bundesebene wird auch der landrätliche Vorstoss gegenstandslos.

II. Auswirkungen auf die kantonale Zuständigkeit

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes werden praktisch alle bisher in der kantonalen Gesetzgebung normierten Bereiche bundesrechtlich abgedeckt. Insbesondere sieht das Bundesgesetz die Bewilligungspflicht vor für das Gewerbe der Reisenden, es regelt die Bewilligungsvoraussetzungen, das Verfahren, den Geltungsbereich, vereinheitlicht die Gebühren und sieht Strafbestimmungen vor.

Im Rahmen dieser Neuregelung ist es angezeigt, den Regelungsbedarf nach EFFILEX-Grundsätzen zu überprüfen und die zu schaffenden Bestimmungen auf diese Prinzipien auszurichten. Mit dem JPMD-Projekt "EFFILEX: Überprüfung der kantonalen Erlasse auf Notwendigkeit und Aktualität" soll die Regelungsdichte unseres kantonalen Rechts wo immer möglich abgebaut werden, und die verbleibenden Regelungen sollen soweit nötig inhaltlich aktualisiert werden. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere auch solche Regelungen ersatzlos gestrichen werden, deren ursprünglicher Sinn und Zweck aufgrund der geänderten Umstände in der heutigen Zeit keine Grundlage mehr hat. Sinn und Zweck des Vorhabens bestehen darin, durch wirksame, zeitgemässe und entschlackte Rechtserlasse die Verwaltungstätigkeit möglichst effizient und bürgernah zu gestalten.

Dies beschränkt sich in diesem Fall auf die kantonalrechtlich noch zu normierenden Bereiche. In der kantonalen Zuständigkeit verbleibt die Regelung der freiwilligen öffentlichen Versteigerungen und der öffentlichen Sammlungen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken. Diese werden vom Bundesgesetz nicht erfasst und ausdrücklich der kantonalen Kompetenz zugeschrieben (Art. 1 Abs. 3 Bundesgesetz). Die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen von *Liegenschaften* hingegen sind im Einführungsgesetz zum Obligationenrecht (SGS 212) in den Bestimmungen über das Gantwesen geregelt. Auch die öffentlichen Sammlungen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken sind heute bereits im Einführungsgesetz zum Strafbuch (SGS 241) in § 70 geregelt.

Eine Regelungslücke entsteht in Bezug auf das Lumpensammeln, welches das Bundesrecht nicht abdeckt.

Die Kantone sind nach wie vor für den *Vollzug* des Bundesgesetzes zuständig. Sie haben daher auch die kantonal zuständige Behörde zu bezeichnen. Vom Gesetz unberührt bleiben ebenfalls kantonale oder kommunale Zuständigkeiten und Regelungen hinsichtlich der Benutzung des öffentlichen Grundes (gesteigerter Gemeingebrauch), feuerpolizeiliche oder bauliche Vorschriften sowie die Regelung der Ruhe, Betriebszeiten, Ordnung und Sicherheit.

III. Ausser-Kraftsetzung der kantonalen Gesetze betreffend den Hausierverkehr

Mit dem Erlass des Gesetzes über das Gewerbe der Reisenden auf Bundesebene ist der Kanton nicht mehr befugt, auf diesem Gebiet selbst Recht zu setzen. Die kantonalen Bestimmungen fallen ohne weiteres dahin und werden "ungültig". Es braucht dazu keine förmliche Aufhebung.

IV. Regelungsbedarf

1. Bezeichnung der Zuständigkeit zum Vollzug des Bundesgesetzes durch den Regierungsrat

Für den Vollzug des Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden sind die Kantone zuständig (Artikel 17 des Bundesgesetzes). Diese haben die zuständige Behörde zu bezeichnen. Die Zuständigkeit ist gemäss § 74 der Kantonsverfassung durch den Regierungsrat in einer kantonalen Verordnung festzuhalten.

2. Verzicht auf eine Regelung des Lumpensammelns

Das Einsammeln von Lumpen etc. wird vom neuen Bundesrecht nicht abgedeckt. Kantonalrechtlich wird dieser Bereich durch die Umweltschutzgesetzgebung (Abfallwesen bzw. Wertstoffe) erfasst und es ist kein zusätzlicher gesetzgeberischer Regelungsbedarf ersichtlich; teilweise überschneidet sich dies in der Praxis mit dem Bereich der (gemeinnützigen) öffentlichen Sammlungen.

3. Kein Regelungsbedarf für Geld- oder andere Sammlungen zu gemeinnützigem Zweck

Wie bereits ausgeführt, wird die Bewilligungspflicht für öffentliche Sammlungen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (SGS 241) in § 70 geregelt; der Wegfall der kantonalen Hausiergesetzgebung bedingt deshalb diesbezüglich keine Vorkehren.

4. Regelung der freiwilligen öffentlichen Versteigerung

Die freiwilligen öffentlichen Versteigerungen werden in der Praxis meist in Form von Wanderlagern (= Verkaufsveranstaltungen ausserhalb ständiger Verkaufsräume) durchgeführt; hier ergibt sich bezüglich dem neuen Bundesrecht keine Änderung. Die separate Frage, ob freiwillige Auktionen wegen eines gewissen Mindestschutzes des Publikums generell bewilligungspflichtig sein sollen, wird im Zusammenhang mit der Vorlage zur Revision des Einführungsgesetzes zum Obligationenrecht bei den Bestimmungen über die Gant thematisiert; diese Vorlage wird voraussichtlich im Herbst in Landrat beraten und die Gesetzesänderung per 1. Januar 2003 in Kraft treten.

V. Anträge

1. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zur Kenntnis zu nehmen, dass das Gesetz betreffend den Hausier-Verkehr (SGS 542), das Gesetz betreffend die teilweise Abänderung beziehungsweise Ergänzung des Hausiergesetzes vom 2. April 1877 (SGS

542.1) und das Ergänzungsgesetz II zum Hausiergesetz vom 2. April 1877 (SGS 542.2) mit Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über das Gewerbe der Reisenden ausser Kraft gesetzt ist.

2. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion von Werner Zahn und Mitunterzeichnern betreffend Hausiergesetzgebung vom 1. September 1980 (80/138) abzuschreiben.

Liestal, 3. September 2002

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Schneider-Kenel

Der Landschreiber:

Mundschin

- Beilagen**
1. Entwurf Landratsbeschluss
 2. Motion von Werner Zahn und Mitunterzeichnern betreffend Hausiergesetzgebung vom 1. September 1980 (80/138)